

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Bgm.-Wagner-Grundschule in Dollnstein



Der Markt Dollnstein erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) nachfolgende Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Bgm.Wagner-Grundschule in Dollnstein:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

Der Markt Dollnstein betreibt eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Bgm.Wagner-Grundschule in Dollnstein zur Anschlussbetreuung der Schulkinder. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2 Ziele der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Bgm.Wagner-Grundschule vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zur Abholung, spätestens jedoch bis zum Ende der Öffnungszeiten. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.
- (2) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal. Die Mittagsbetreuung bietet ein unterstützendes Angebot bei der Erledigung der Hausaufgaben an.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

§ 3 Mittagessen

- (1) In der Mittagsbetreuung wird derzeit kein Mittagessen angeboten. Sollte ein Mittagessen zu einem späteren Zeitpunkt angeboten werden, erfolgt die Abrechnung direkt mit dem Cateringunternehmen/Abrechnungsdienstleister in geeigneter Weise.

§ 4 Personal

- (1) Der Markt Dollnstein stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal gesichert.

§ 5 Anmeldung

- (1) Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die verbindliche Anmeldung zur Mittagsbetreuung kann ab dem Tag der Schuleinschreibung bis zum 30.05. des vorausgehenden Schuljahres erfolgen. Anpassungen oder Änderungen sind ausschließlich innerhalb dieser Anmeldefrist möglich.
- (3) Die Mittagsbetreuung ist für ein komplettes Schuljahr zu buchen. Für die gebuchten Zeiten besteht Anwesenheitspflicht. Änderungen der Buchungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (4) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

§ 6 Aufnahme

- (1) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden grundsätzlich alle Schüler und Schülerinnen, welche die 1. bis 4. Jahrgangsstufe der Bgm.-Wagner-Grundschule besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Markt Dollnstein.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und an den Tagen nachmittags berufstätig ist, an denen die Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden soll,
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - c) Kinder, deren beide Elternteile an den Tagen nachmittags berufstätig sind, an denen die Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden soll.
 - d) Kinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe

Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende, aktuelle Belege beizubringen, aus denen die tatsächliche Arbeitszeit hervorgeht.

- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 2. Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung in der Mittagsbetreuung findet während der Schulzeit, beginnend ab Schulende statt. Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise ein bis fünf Wochentage umfassen. Die hierfür fällig werdenden Gebühren können der einschlägigen Gebührensatzung entnommen werden.
- (2) Die Öffnungszeiten werden vom Markt Dollnstein beschlossen und veröffentlicht bzw. den Eltern bekanntgegeben. Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung der Leitung der Mittagsbetreuung. Dies gilt nicht hinsichtlich des Beginns der Mittagsbetreuung, da dieser sich auch während des Schuljahres kurzfristig ändern kann. Die Mittagsbetreuung wird dabei immer derart sichergestellt werden, dass eine nahtlose Betreuung im Anschluss an das Unterrichtsende gewährleistet ist. Schließtage der Mittagsbetreuung werden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (3) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Erkrankung soll der Mittagsbetreuung unter Angabe der Erkrankung und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer solchen übertragbaren Krankheit leidet. Die Wiedermithinlassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zudem verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läuse n unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (3) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Personal der Mittagsbetreuung verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§ 9 Verhinderung an der Teilnahme der Mittagsbetreuung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt gegenüber der Mittagsbetreuung.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung sind die Schule, der Sachaufwandsträger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.
- (2) Soweit der Heimweg des Kindes nicht selbstständig bzw. mit der eingerichteten Schülerbeförderung bestritten wird, darf es nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden.
- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.
- (5) Verlassen Kinder die Einrichtung während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals, so sind die Eltern verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

§ 11 Abmeldung, Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Eine Abmeldung ist nur bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder Wohnsitzwechsels zulässig.
- (2) Eine Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Markt Dollnstein.
- (3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zulässig.
- (4) Der Markt Dollnstein kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 12 Ausschluss aus der Mittagsbetreuung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
- b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- d) wenn den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
- e) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
- f) die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- h) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- i) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich und wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Personal der Mittagsbetreuung und den Personensorgeberechtigten nicht möglich ist.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft Der Markt Dollnstein nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

(3) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Ziffer 1 f) unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

§ 13 Betretungsregelungen

- (1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung), gestattet.
- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen des Markt Dollnstein aus.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung sind gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Schule
 - während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung
 - während aller Veranstaltungen der Schule und der Mittagsbetreuung außerhalb des Grundstücks der Schule

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern.

- (2) Der Träger haftet nur für Schäden, die aus dem Vertragsverhältnis in Folge einer Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht entstehen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Mittagsbetreuung

§ 15 Haftung

- (1) Der Markt Dollnstein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler und Schülerinnen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Dollnstein für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Dollnstein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Dollnstein nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Vertragsverhältnisses und im Betreuungszeitraum werden durch den Markt Dollnstein und den Kindergarten folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien für die Erhebung der Benutzungsgebühren gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder;
 - b) zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
 - c) personenbezogene Daten, Eingliederungsberichte, Gesprächsprotokolle usw. nur, soweit diese für die Erfüllung des Betreuungsauftrages notwendig sind;
 - d) Daten der Abholberechtigten
- (2) Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben werden. Die Daten können von den Personensorgeberechtigten nach vorheriger Absprache jederzeit eingesehen werden.

§ 17 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Dollnstein, den 24.07.2026
Markt Dollnstein



Klein hans
Erster Bürgermeister

